

Aktenzeichen: 4 AZN 506/85

Bundesarbeitsgericht: 4. Senat

Beschluß vom 27. November 1985

- 4 AZN 506/85 -

I. Arbeitsgericht Gießen

Urteil vom 6. Juli 1984

- 2 Ca 435/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. April 1985

Frankfurt am Main

- 9 Sa 1005/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja

IN

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Eingruppierung eines Vorarbeiters

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; TVG § 1; TVAL II § 57 (Vorarbeiter einer Arbeitsgruppe bei den US-Streitkräften)

Leitsätze:

1. Auf die fehlerhafte Auslegung von von den Tarifvertragsparteien zusammengestellten, jedoch nicht tarifierten Auslegungsgrundsätzen kann die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.
2. Nach dem TVAL II steht einem Vorarbeiter "zumindest" Vergütung nach der Lohngruppe zu, in der sich der höchst eingruppierte Arbeiter seiner Arbeitsgruppe befindet. Diese tarifliche Regelung greift jedoch dann nicht ein, wenn dem Vorarbeiter aus anderen Rechtsgründen eine höhere Vergütung zu zahlen ist.



4 AZN 506/85

9 Sa 1005/84 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. November 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Kiefer beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. April 1985 - 9 Sa 1005/84 - wird auf Kosten der Beklagten, soweit sie auf fehlerhafte Auslegung des § 57 TVAL II gestützt wird, zurückgewiesen und im übrigen als unzulässig verworfen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist gelernter Elektroinstallateur. Er ist als Vorarbeiter bei der Reparaturabteilung der US-Streitkräfte in B tätig. Als solcher steht er der Arbeitsgruppe "Electrical, Mechanical and Kitchen Equip Shop" vor, die für die Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Installation von elektrischen Anlagen und Geräten in Gebäuden sowie für Straßenbeleuchtung, Alarmanlagen, Arbeiten in Transformatorstationen außerhalb von Gebäuden sowie für die Wartung und Installation von elektrischen Motoren und Generatoren, Steuerungsanlagen, Ölheizungen, Ölbrennern und Küchengeräten zuständig ist. Die Aufgaben des Klägers setzen eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen des Elektromechaniker- und Elektroinstallateurhandwerks voraus. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des TVAL II und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger wird nach der Gewerbegruppe 4 der Lohngruppe 6 TVAL II der Lohngruppeneinteilung A TVAL II vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. August 1981 Vergütung nach der Lohngruppe 7 der Gewerbegruppe 4 TVAL II A zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat für den Zeitraum ab 1. Oktober 1981 unter Klageabweisung im übrigen nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Dagegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Kläger beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde.

Die Beschwerde der Beklagten ist teilweise unzulässig und teilweise unbegründet.

In erster Linie stützt die Beklagte ihren Rechtsbehelf darauf, das Landesarbeitsgericht habe das Ergebnisprotokoll einer Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministers der Finanzen, des Headquarters USAREUR



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

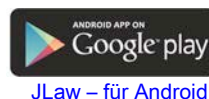
- 3 -

und der Gewerkschaften über die Neuordnung der Vergütungsstruktur des Lohntarifs A des TVAL II und des TVAL II Frz in Neustadt an der Weinstraße vom 16. und 17. Dezember 1981 fehlerhaft ausgelegt. Soweit die Beklagte ihre Nichtzulassungsbeschwerde damit begründet, ist sie unzulässig. Das folgt aus § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, wonach die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nur darauf gestützt werden kann, daß das Landesarbeitsgericht einen Tarifvertrag fehlerhaft ausgelegt habe. Das zuvor genannte Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 16. und 17. Dezember 1981 hat jedoch keinen tariflichen Charakter. Die an der Besprechung Beteiligten haben es weder für sich allein mit tariflichem Charakter ausgestattet noch in einen der bei der gleichen Gelegenheit abgeschlossenen Tarifverträge (z.B. den Tarifvertrag über die Änderung des Anhangs Z zum TVAL II vom 16. Dezember 1981 nebst Anlagen) mitaufgenommen. Damit handelt es sich bei dem Inhalt des Ergebnisprotokolls nicht um einen Tarifvertrag im Sinne des TVG und des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Daran ändert nichts, daß sein Inhalt die übereinstimmende Meinung der an der Besprechung Beteiligten zu tariflichen Einzelfragen wiedergibt und dieser in einer amtlichen Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht und dem Hauptquartier der US-Streitkräfte mitgeteilt worden ist. Entscheidend ist allein, daß dem Ergebnisprotokoll der tarifliche Charakter fehlt. Auf seine fehlerhafte Auslegung kann daher die Nichtzulassungsbeschwerde ebensowenig gestützt werden wie auf die Auslegung der Arbeitsvertragsrichtlinien kirchlicher Einrichtungen (vgl. BAG 34, 184 = AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz), bindender Festsetzungen nach § 19 HAG (vgl. den Beschluß des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Januar 1981 - 3 AZN 302/80 - AP Nr. 12 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz), Dienst- oder Betriebsvereinbarungen (vgl. den Beschluß des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Februar 1981 - 6 AZN 471/81 - AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz), Richtlinien und Erlasse über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats BAG 36, 241, 244 = AP Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz) oder Dienstordnungen der Selbst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
(mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

verwaltungskörperschaften der Sozialversicherung (vgl. den Beschluß des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 31. März 1983 - 2 AZN 76/83 - AP Nr. 26 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Daran ändert auch der sachlich zutreffende Hinweis der Beklagten nichts, daß das Ergebnisprotokoll als Hilfe bei der Anwendung und Durchführung tariflicher Bestimmungen verwendet wird.

Soweit die Beklagte sich weiter darauf beruft, das Landesarbeitsgericht habe § 57 Nr. 2 Buchstabe a TVAL II fehlerhaft ausgelegt, werden von ihr die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG in gesetzesgemäßer Weise dargelegt. Diese Bestimmung lautet:

"Der Vorarbeiter wird zumindest in diejenige Lohngruppe eingruppiert, in der sich der höchst eingruppierte Arbeiter der Arbeitsgruppe befindet ....."

Diese Tarifnorm legt das Landesarbeitsgericht dahin aus, daß sie keinen Ausschließlichkeitscharakter habe und demgemäß nicht eingreife, wenn schon aus anderen Rechtsgründen, insbesondere aufgrund tariflicher Vergütungsnormen, dem Vorarbeiter eine höhere Vergütung zustehe. Diese Auslegung begegnet sowohl nach dem Tarifwortlaut, in dem die Tarifvertragsparteien das klarstellende Wort "zumindest" verwenden, als auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang keinen rechtlichen Bedenken, sondern entspricht offensichtlich dem Willen der Tarifvertragsparteien. Für die Gegenmeinung der Beklagten, der Vorarbeiter solle nach der Tarifnorm stets höchstens der Lohngruppe zugeordnet werden können, in der sich der höchsteingruppierte Arbeiter seiner Arbeitsgruppe befindet, gibt es dagegen keinen rechtlichen Anhaltspunkt.

Damit erweist sich insoweit die Beschwerde als unbegründet und entfällt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Auf die weiteren Ausführungen der Beklagten zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache kommt es daher nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

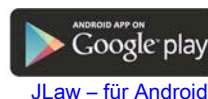
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



Hamm  
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



Dr. Kiefer

